

§ 7

Meldepflicht

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich der Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Landschaftsschutzverordnung über Landschaftsteile im Raum Waldenburg des Landratsamts Öhringen vom 10. Dezember 1969, veröffentlicht vom 15. bis 22. Dezember 1968 an der Bekanntmachungstafel des Landratsamts Öhringen unter Hinweis im Kreisamtsblatt vom 13. Dezember 1982, außer Kraft, soweit sie im Geltungsbereich dieser Verordnung liegt.

STUTTGART, den 30. November 1982 DR. BULLING

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Tübingen als höhere Naturschutz- und
obere Jagdbehörde über das
Naturschutzgebiet »Gronne«**

Vom 15. Dezember 1982

Auf Grund von § 21 und § 58 Abs.2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz-NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBL. S. 654) und von § 22 Abs.2 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBL. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Ulm werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Gronne«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 39,4 ha. Es wird begrenzt im Nordwesten durch die Donau, im Nordosten durch die südliche Seite des Fußgängerstegs der Fußwegverbindung von der Laupheimer Straße zur Siemensstraße, im Südosten durch die nordwestliche Straßenbegrenzung der K 9906 und im Südwesten durch eine Linie auf Gemarkung Göggingen vom Grenzstein Nr. 229/27 über die Ost- und Nordecke von Flurstück 890/2, die Südost- und Südwestecke von Flurstück 897/2 sowie die Süd- und Südwestecke von Flurstück 896 zur Donau.

(2) Innerhalb des Schutzgebietes liegen

1. auf der Gemarkung Göggingen die Flurstücke 892, 893, 896, 897/2, 898/1 und /2, 899, 900, 901/1 bis /4, 902 bis 905, 906/1 und /2, 907 bis 909, Teile von 891, 825 und 894, die Feldwege 68, 79 und 80 sowie ein Teil des Feldweges 19;
2. auf Gemarkung Ulm, Flur Ulm ein Teil des Flurstücks 7186;
3. auf der Gemarkung Ulm, Flur Wiblingen die Flurstücke 1026/6, 1028, 1029/1, 1029/3 bis /6, 1030 bis 1033, 1034/1 bis /5, 1035/1 bis /3, 1036 bis 1041, 1043 und Teile von 1026/2, /4, /5 und /7, 1027/2, die Feldwege 51 und 52 sowie Teile des Feldweges 1024 und des Wasserabzuggrabens 6/1.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 28. Oktober 1982 im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, gekennzeichnet und rot angelegt. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen als höhere Naturschutzbehörde in Tübingen verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Ulm als untere Naturschutzbehörde in Ulm. Die Verordnung mit Karte kann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Beruhigung eines gefährdeten Feuchtgebietes im stadtnahen Bereich, dem mit seinem Wasser-, Verlandungs- und Landflächen vorwiegend als Lebensraum der Vogelwelt (Rast-, Nahrungs- und Nistflächen) große Bedeutung zukommt. Das Schutzgebiet ist wegen des notwendigen Populationsaustausches im Zusammenhang mit dem Donauniederland und den anderen Donaustauseen zu sehen.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Einfriedigungen jeder Art zu errichten, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen sowie zusätzlich jagdliche Einrichtungen zu schaffen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Stege, Plattformen, Knüppelwege und andere Pfade, Beobachtungsstände und ähnliche feste Einrichtungen anzulegen;
4. die Bodengestalt zu verändern;
5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes entgegen dem Schutzzweck verändern;
6. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
7. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
8. Aufforstungen vorzunehmen oder sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, sowie vom 1. März bis 14. September die Wasseroberfläche zu entkrauten;
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. die Jagd auf Federwild auszuüben;
11. von Wasserfahrzeugen aus und im südlichen Teil des Gewässers (Flurstück 1030, 1031 und 1033) vom Ufer aus zu fischen;
12. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
13. zu zelten, zu lagern, zu baden, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
14. das Schutzgebiet zu befahren sowie außerhalb der Wege zu betreten;

15. Feuer zu machen;

16. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

Die Verbote des § 4 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße Jagdausübung mit den sich aus § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 10 ergebenden Einschränkungen, wobei vom 1. Oktober bis 15. Januar Enten, außerhalb der Flurstücke 1034/4 und /5, sowie Fasane und Lachmöwen bejagt werden dürfen;
2. für das ordnungsgemäße Fischen mit den sich aus § 4 Abs. 2 Nr. 2, 3, 8 und 11 ergebenden Einschränkungen, wobei zulässig sind:
 - a) das Fischen im südlichen Teil des Gewässers (Flurstücke 1030, 1031 und 1033) von höchstens vier vom Fischereiverein Ulm auf dem Donaudamm (Flurstück 7186) mit Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde errichteten Stegen aus;
 - b) das Fischen im nördlichen Teil des Gewässers (Flurstück 1028 und 1032);
 - c) Fahrten des Fischereiberechtigten auf der offenen Wasserfläche zur Regulierung des Fischbestandes mit Hilfe von Netzen, Reusen und Elektrofischereigeräten, sowie Fahrten zum Fischbesatz und zu Kontrollzwecken unter jeweiliger Beschränkung auf zwei Wasserfahrzeuge (davon eines ohne Motorkraft);
 - d) mit Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde Anlagen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 zum Fischen im nördlichen Teil des Gewässers (Flurstücke 1028 und 1032) anzulegen;
 - e) mit Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde auch vom 1. März bis 14. September kleine Teilflächen zu entkrauten;
3. für ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung außerhalb des Schilf- und Riedgrasgürtels in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß die landwirtschaftlich genutzten Flächen nur als Dauergrünland genutzt werden dürfen;
4. für eine mit Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde durchgeführte beschränkte Schilf- und Rohrnutzung in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. Februar;
5. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im

bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;

6. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle veranlaßt werden;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr.2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4, § 5 Nr.2 bis 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs.2 Nr.4 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4, § 5 Nr.1 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg über das Naturschutzgebiet »Gronne« auf den Markungen Wiblingen und Ulm, Stadtkreis Ulm, vom 27.Dezember 1972 (GBI. 1973 S.70) außer Kraft.

TÜBINGEN, den 15. Dezember 1982

DR. GÖGLER

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde
und obere Jagdbehörde über das
Naturschutzgebiet »Federbachbruch
zwischen Muggensturm und Malsch«**

Vom 22. Dezember 1982

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs.2 und 4 und 64 Abs.1 Nr.2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBI. S. 654) und von § 22 Abs.2 des

Landesjagdgesetzes vom 15. März 1954 in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBI. 1979 S. 12, berichtigt S. 116), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Malsch, Landkreis Karlsruhe, und Muggensturm, Landkreis Rastatt, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Federbachbruch zwischen Muggensturm und Malsch«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 43 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 1. Oktober 1981 folgende Grundstücke:

1. auf der Gemarkung Malsch

Lgb. Nrn.: 561 (teilweise), 2213 (teilweise), 2215, 2216, 2217/1, 2217/2, 2218–2221, 2222/1, 2222/2, 2223 (teilweise), 2256/1, 2256/2, 2257–2260, 2262/1, 2263, 2264, 2266–2273, 2275/1, 2276–2293, 8671/1, 8671/2, 8671/3, 8673–8677, 8679, 8680, 8681, 8682/1, 8683–8699, 8700–8711, 8713–8724, 8729, 8729/1, 8729/2, 8730–8735, 8823, 8824, 8825/1, 8825/2, 8825/3 und 8826;

2. auf der Gemarkung Muggensturm

Lgb. Nrn.: 48 (teilweise), 431 (teilweise), 1332/8, 1333/1 (teilweise), 7791 und 7804–7813.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit durchgezogener roter Linie flächig grau und in einer Flurkarte im Maßstab 1:1 500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird bei der höheren Naturschutzbehörde, dem Regierungspräsidium Karlsruhe, verwahrt; je eine Ausfertigung befindet sich bei den unteren Naturschutzbehörden, dem Landratsamt Karlsruhe und dem Landratsamt Rastatt. Die Verordnung mit Karten kann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist

1. die Erhaltung eines Restes des Federbachbruches;
2. die Erhaltung der typischen und ausgedehnten Vegetation feuchter Standorte (Schilfröhricht,